

**Handelsname: 5-Min.-Epoxy-Kleber
(Härterkomponente)**

**BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth**

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: 5-Min.-Epoxy-Kleber [EPX5]
(Härterkomponente)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Härter für Spezialkleber

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH
Wehlauer Straße 49 - 59
DE – 90766 Fürth
Telefon +49 (0) 911 / 73104-8 / Fax +49 (0) 911 / 73104-5
E-Mail sicherheitsdatenblatt@bindulin.com

Auskunftgebender Bereich

Abteilung Produktsicherheit BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH – Chemische Fabrik

1.4. Notrufnummer

Tel. +49 (0) 911 / 73104-9
Erreichbar zu folgenden Bürozeiten:
Montag – Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr

*** Abschnitt 2: Mögliche Gefahren**

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

GHS-Einstufung

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren. Bitte beachten Sie in jedem Fall die Informationen des Sicherheitsdatenblattes.

*** Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen**

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

2,4,6-Tri(dimethylaminomethyl)phenol
CAS-Nr.: 90-72-2 EG-Nr.: 202-013-9 Index-Nr.: 603-069-00-0 < 10 %
Acute Tox. 4, Eye Irrit. 2, Skin Irrit. 2; H302 H319 H315

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

Weitere Angaben

Produkt enthält keine SVHC Stoffe.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO₂). Schwefelwasserstoff (H₂S). Schwefeloxide. Stickoxide (NO_x).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. (Siehe Abschnitt 8.)

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. (Siehe Abschnitt 8.)

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Behälter trocken halten.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Radioaktive Stoffe. Ansteckungsgefährliche Stoffe. Explosive Stoffe.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Schützen gegen: Licht, UV-Einstrahlung/ Sonnenlicht, Hitze, Feuchtigkeit.

Lagerklasse nach TRGS 510

12

7.3. Spezifische Endanwendungen

Klebstoffe, Dichtungsstoffe

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Auftreten von Spritzern: Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille. DIN EN 166.

Handschutz

Bei längerem oder oftmals wiederholtem Hautkontakt: Stulpenhandschuhe aus Gummi. DIN EN 374

Geeignetes Material:

CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk).

PVC (Polyvinylchlorid).

NBR (Nitrilkautschuk).

Dicke des Handschuhmaterials: > 0,5 mm

Vor Gebrauch auf Dichtheit / Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung.

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosolerzeugung/-bildung.

Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfiltergerät (DIN EN 141). Filtertyp : A/P1-P3

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190) zu entnehmen.

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/ Dampf/ Aerosol/ Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann.

Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: gelblich
Geruch: nach: faulen Eiern
Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar.

Prüfnorm

pH-Wert (bei 20 °C):	~ 3
Zustandsänderungen	
Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	> 200 °C
Explosionsgefahren:	nicht explosionsgefährlich
Untere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht bestimmt

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

Dichte (bei 20 °C): ~ 1 g/cm³
Wasserlöslichkeit: nahezu nicht mischbar
Dyn. Viskosität (bei 20 °C): 12500 mPa s ISO 3219
Lösemittelgehalt: 0 % - Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG
über die Begrenzung von Emissionen
flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Starke Säure. Oxidationsmittel, stark.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO₂). Schwefelwasserstoff (H₂S). Schwefeloxide. Stickoxide (NO_x).
Im Brandfall können entstehen: Gase/ Dämpfe, giftig. Gase/ Dämpfe, ätzend.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Es liegen keine Informationen vor.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

oral. LD50: ~2600 mg/kg (Ratte)

dermal. LD50: ~10200 mg/kg (Ratte)

Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
90-72-2 2,4,6-Tri(dimethylaminomethyl)phenol				
oral	LD50	1200 mg/kg	Ratte	US-NLM (ChemID)
dermal	LD50	1280 mg/kg	Ratte	GESTIS

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2,4,6-Tri(dimethylaminomethyl)phenol

NOAEL (oral.) = 15 mg/kg; ECHA

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Wirkungen im Tierversuch

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle
90-72-2	2,4,6-Tri(dimethylaminomethyl)phenol				
Akute Fischtoxizität	LC50	718 mg/l	96 h	Cyprinus carpio	-
Akute Algtoxizität	ErC50	84 mg/l	72 h	Scenedesmus subspicatus	ECHA dossier

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

12.3. Biologische Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
90-72-2	2,4,6-Tri(dimethylaminomethyl)phenol	0,219

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Weitere Hinweise

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Abfallschlüssel Produkt

08 01 12 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben;
Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abfallschlüssel Produktreste

08 01 12 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben;
Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

15 02 03 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.); Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung; Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Landtransport (ADR/RID)

Nicht eingeschränkt.

Binnenschiffstransport (ADN)

Nicht eingeschränkt.

Seeschiffstransport (IMDG)

Nicht eingeschränkt.

Lufttransport (ICAO)

UN 3334

14.2. Ordnungsgemäße UN-

Versandbezeichnung

AVIATION REGULATED LIQUID, N.O.S.

14.3. Transportgefahrenklassen

9

14.4. Verpackungsgruppe

Gefahrzettel:

III

9



Sondervorschriften:

A27

Begrenzte Menge (LQ) Passenger:

30 kg G

**Handelsname: 5-Min.-Epoxy-Kleber
(Härterkomponente)**

**BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth**

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

IATA-Verpackungsanweisung–Passenger: 964
IATA-Maximale Menge–Passenger: 450 L
IATA-Verpackungsanweisung–Cargo: 964
IATA-Maximale Menge–Cargo: 450 L

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Freigestellte Menge: E1
Passenger-LQ: Y964

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährdend: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Abschnitt 6-8

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie

0 % (1999/13/EC); VOC Richtlinie 2004/42/EG: < 100 g/L

Zusätzliche Hinweise

Unterliegt nicht der 96/82/EG.

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Störfallverordnung

Unterliegt nicht der StörfallV.

Katalognr. gem. StörfallVO: -

Mengenschwellen: -

Wassergefährdungsklasse

1 – schwach wassergefährdend

Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

**Handelsname: 5-Min.-Epoxy-Kleber
(Härterkomponente)**

**BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth**

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

* **Abschnitt 16: Sonstige Angaben**

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

NOAEL: No observed adverse effect level

Voller Wortlaut der H-Sätze in Abschnitt 2 und 3

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

* **Daten gegenüber der Vorversion geändert**

Anhang

Copyright 2015, BINDULIN-WERK, H.L.Schönleber GmbH, Wehlauer Str. 49-59, D-90766 Fürth

Erklärung

Die in diesem Sicherheitsblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung/Erstellung und werden von uns nach bestem Wissen und Gewissen angegeben. Sie entsprechen unserem gegenwärtigen Wissenstand, stammen von anerkannten Quellen und sind Stand der Technik zum angegebenen Zeitpunkt. Sie dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. BINDULIN-WERK übernimmt keinerlei Haftung aus der Verwendung des hier beschriebenen Produkts, da sich die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers unserer Kenntnis und Kontrolle entziehen.